



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

| | |
|----------|--|
| Signatur | StAZH MM 2.224 RRB 1879/0809 |
| Titel | Gemdrth Unterstraß; Bau- u. Niveaulinien an d. Kronengasse. |
| Datum | 12.04.1879 |
| P. | 117–119 |

[p. 117] In Sachen des Gemeindrathes Unterstraß,
betreffend Genehmigung der Bau- & Niveaulinien an der Kronengasse,
hat sich ergeben:

A. Mit Schreiben vom 8. August v. Js. zeigt der Gemeindrath Unterstraß an, daß die Gemeindeversammlung unterm 24. Hornung gl. Js. beschlossen habe, die Kronengasse bis an die Wipkingerstraße fortzusetzen & längs der ganzen Strecke beidseitige Trottoirs anzulegen. Der Gemeindrath habe darauf die Bezeichnung der Grenze des öffentlichen Grundes vorgenommen und die Bau- & Niveaulinie für die ganze Straße festgesetzt. Die gesetzliche Publikation habe unterm 25. und 28. Brachmonat stattgefunden, die Pläne seien während 10 Tagen öffentlich zur Einsicht aufgelegt gewesen und dem Gemeindrath seien bis zum 8. Augstmonat keine Einsprachen zugekommen. Der Gemeindrath lege nun die Pläne im Doppel zur Genehmigung vor und verbinde damit das Gesuch, die Expropriations- // [p. 118] bewilligung für das zur Straße und Trottoir nöthige Land ertheilen zu wollen.

B. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet: Die Kronengasse ist eine Verbindung der Straße I. Klasse N° 3 [Zürich–Rafz] mit der Straße I. Klasse N° 22 [Unterstraß–Oetweil]; sie zweigt zwischen der Krone und dem evangelischen Seminar in Unterstraß ab und mündet herwärts des städtischen Wasserwerkes in die Straße I. Klasse ein. Die Bauliniendistanz dieser Gasse ist zu 12 m angenommen, die Fahrbahnbreite beträgt 4,8 m und die beidseitigen Trottoirs haben je eine Breite von 1,8 m, so daß zwischen den äußern Rändern der Trottoirs & den Baulinien je ein Vorplatz von 1,8 m Breite bleibt. Wegen der großen Höhendifferenz zwischen der Ein- & Ausmündungsstelle bei den beiden Straßen I. Klasse steigt die fragliche Straße von der Straße I. Klasse N° 22 aus auf 50m Länge bis zum Weg ins Mousson'sche Gut mit 10,2% ferner auf 146 m Länge bis zur Langgasse mit 10,45%, weiter auf 100 m Länge mit 6,53%, dann auf 30,4 m mit 8,7% und auf 36,8 m Länge mit 8,7%. Im obern Theile, von der Straße I. Klasse N° 3 aus bis zur Langgasse, existirt bereits eine Abzugsdole, und es ist eine solche von der Langgasse aus mit 10% Gefäll bis in die Straße I. Klasse N° 22, resp. bis in den bestehenden Durchlaß beim Lindenbach projektirt.

Der Regierungsrath,
nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffent- // [p. 119] lichen Arbeiten,
beschließt:

I. Den vom Gemeindrath Unterstraß vorgelegten Plänen für die Bau- & Niveaulinien an der „Kronengasse“ wird die Genehmigung ertheilt.

II. Der Gemeindrath wird ermächtigt, für die Durchführung der Anlage das Gesetz über die Abtretung von Privatrechten zur Anwendung zu bringen [§ 66 der städtischen Bauordnung].

III. Mittheilung an den Gemeindrath Unterstraß unter Rückstellung des einen genehmigten Plandoppels & an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Zustellung der übrigen Akten & Pläne.

[*Transkript: der/10.12.2014*]